

## **Gebührensatzung**

vom 19.12.2001

über die Benutzung des  
kommunalen Friedhofs der  
Sennegemeinde Hövelhof

in der Lesefassung des 3. Änderungsbeschlusses des Gemeinderates vom 27.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW.S 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 27.09.2012 zur Ausführung der Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Sennegemeinde Hövelhof die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Hövelhof und dessen Bestattungseinrichtungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstellen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Entrichtung und Beitreibung von Gebühren**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Hövelhof; sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung der Gebührenrechnung bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Eine Aufrechnung ist unzulässig.

## **§4**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde Hövelhof im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

## **§5**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die in dieser Gebührensatzung im §-6 festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 in der z. Zt. geltenden Fassung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 i. d. z. Zt. geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 i. der z. Zt. geltenden Fassung.

## **§6**

### **Gebührenverzeichnis**

Das Alter für Beisetzungen von Kindern wird für das gesamte Gebührenverzeichnis auf die Vollendung des 5. Lebensjahres beschränkt.

#### **A) Bestattungsgebühren**

##### **1) Folgende Leistungen werden erbracht:**

Entfernung der Bepflanzung bei Zweitbelegungen  
Ausheben und Ausschmücken des offenen Grabes  
Begleiten des Trauerzuges zur Grabstätte  
Verfüllen des Grabes  
Herrichten eines Hügels mit Auflage der Kränze  
Abräumen des Hügels zum 30-Tage-Amt  
Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Ermäßigung der Gebühr ein.

1.1) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	<b>406,00 €</b>
1.2) für eine Totgeburt	<b>203,00 €</b>
1.3) für Kinder ab der Vollendung des 5. Lebensjahres u. Erwachsene im Reihengrab	<b>508,00 €</b>
1.4) für Kinder ab der Vollendung des 5. Lebensjahres u. Erwachsene im Wahlgrab	<b>610,00 €</b>
1.5) für eine Urne im Reihengrab (best. Friedhofsteil)	<b>254,00 €</b>
1.6) für eine Urne im Wahlgrab (best. Friedhofsteil)	<b>300,00 €</b>
1.7) für eine Urne im Urnengrab (neuer Friedhofsteil)	<b>254,00 €</b>

## **B) Benutzungsgebühren**

### **1.1 Reihen- und Urnengräber**

1.1.1) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	<b>87,00 €</b>
1.1.2) für Kinder ab der Vollendung des 5. Lebensjahres und Erwachsene im Reihengrab	<b>240,00 €</b>
1.1.3) für eine Urne im Reihengrab (Friedhof alt) (20 Jahre Ruhefrist)	<b>161,00 €</b>
1.1.4) für eine Urne im Urnengrab ((1,0 m x 1,0 m))	<b>287,00 €</b>
1.1.5) für ein Urnengemeinschaftsgrab (pflegefrei) (0,62 m x 0,62 m)	<b>974,00 €</b>
1.1.6) für ein Reihengemeinschaftsgrab (pflegefrei)	<b>1.865,00 €</b>

### **1.2 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1.2.1) für Kinder ab der Vollendung des 5. Lebensjahres und Erwachsene im Wahlgrab pro Wahlgrabstelle für 2 Wahlgrabstellen	<b>595,00 €</b> <b>1.190,00 €</b>
1.2.2) für eine Urne in einer Wahlgrabstelle (in einer Wahlgrabstelle können gem. Friedhofsordnung 2 Urnen beigesetzt werden)	<b>595,00 €</b>

## **C) Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Übersteigt bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhezeit die Nutzungszeit an der Wahlgrabstätte, ist für die fehlende Zeit die anteilige Nutzungsgebühr nach Ziffer B (1.1.3) für alle sich auf der Wahlgrabstätte befindlichen Grabstellen zu entrichten. Dabei ist jeder angefangene Monat als ganzer Monat zu berechnen.

Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte  
mit 2 Grabstellen  
pro Jahr

**40,00 €**

## **D) Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle**

1.1) Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	<b>145,00 €</b>
1.2) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung eines Leichnams, der nicht auf dem kommunalen Friedhof beigesetzt werden soll, /pro Tag (dabei zählen der Tag der Einlieferung und Bestattung als ein Tag)	<b>48,00 €</b>

## **E) Umbettung**

### **1.) Aushebung**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1.1) Ausbettung der Leiche eines Kindes<br>bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres               | <b>636,00 €</b>   |
| 1.2) Ausbettung der Leiche eines Kindes<br>ab der Vollendung des 5. Lebensjahres und Erwachsene | <b>1.271,00 €</b> |
| 1.3) Ausbettung einer Urne  | <b>382,00 €</b>   |
| 1.4) Zuschlag für eine Ausbettung<br>in den ersten 10 Jahren nach der Bestattung                | <b>545,00 €</b>   |

### **2.) Wiederbeisetzung**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 2.1) Wiederbeisetzung der Leiche eines<br>Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres                           | <b>406,00 €</b> |
| 2.2) Wiederbeisetzung der Leiche eines<br>Kindes ab der Vollendung des 5. Lebensjahres<br>und Erwachsene          | <b>610,00 €</b> |
| 2.3) Wiederbeisetzung einer Urne  | <b>254,00 €</b> |
| 2.4) Etwa notwendige Särge sind vom Auftraggeber zu stellen   |                 |
| 2.5) Die Benutzungsgebühr für die Grabstätte, in der<br>die Wiederbeisetzung erfolgt, ist ebenfalls zu entrichten |                 |

## **F) Genehmigung von Grabmalen**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1.1.) Genehmigung eines Grabmals   | <b>68,00 €</b> |
| 1.2.) Genehmigung einer Einfassung<br>für Reihengräber, die gesondert vom<br>Grabmal beantragt wird                    | <b>34,00 €</b> |
| 1.3.) Erfolgt für Grabmal u. Einfassung nur ein<br>Antrag, wird für die Einfassung<br>keine gesonderte Gebühr erhoben. |                |

## **G) Einebnung von Grabstätten:**

### **1.1) Einebnung von Grabstätten**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1.1.1) Einebnung eines Wahlgrabes 2 Stellen | <b>163,00 €</b> |
| 1.1.2) Einebnung eines Wahlgrabes 1 Stelle  | <b>81,50 €</b>  |

1.1.3) Einebnung eines Reihengrabes **66,00 €**

1.1.4) Einebnung eines Urnengrabes **53,00 €**

Für die Einebnung mehrstelliger Wahlgräber wird der Gebührensatz für ein 1-stelliges Wahlgrab entsprechend der Anzahl der Grabstellen multipliziert und in Rechnung gestellt.

## **1.2) Vorzeitige Einebnungen**

Zur Erhaltung eines würdigen Erscheinungsbildes des kommunalen Friedhofes werden Anträge auf Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der 20- bzw. 30-jährigen Ruhefrist nicht genehmigt.

## **1.3) Gemeindliche Grabpflegeleistungen für verbleibende Restruhefristen**

Die Sennegemeinde Hövelhof bietet gegen Entrichtung der u.g. Gebührensätze die Möglichkeit einer gemeindlichen Grabpflege für die verbleibenden Restruhefristen von Verstorbenen, deren Gräber nicht mehr durch die Angehörigen gepflegt werden, an. Diese Gräber werden seitens der Gemeinde oder ihrer Beauftragten mit einer bodendeckenden Bepflanzung angelegt und bis zum Ablauf der Ruhefristen der Verstorbenen bedarfsgerecht gepflegt.

1.3.1) Anlegung eines Wahlgrabes 2 Stellen **211,00 €**

1.3.2) Anlegung eines 1-stelligen Wahlgrabes **105,50 €**

1.3.3) Anlegung eines Reihengrabes **86,00 €**

1.3.4) Anlegung eines Urnengrabes **69,00 €**

Für mehrstellige Wahlgräber wird der Gebührensatz für ein 1-stelliges Wahlgrab entsprechend der Anzahl der Grabstellen multipliziert und in Rechnung gestellt.

Die Gebühren zu Ziff. 1.3.1 bis 1.3.4 sind jeweils einmalig im Rahmen des Pflegeauftrages durch den/die Auftraggeber/in zu zahlen.

1.3.5) Pflege eines Doppelgrabes / Jahr Restruhefrist **125,00 €**

1.3.6) Pflege eines 1-stelligen Wahlgrabes / Jahr Restruhefrist **62,50 €**

1.3.7) Pflege eines Reihengrabes / Jahr Restruhefrist **55,00 €**

1.3.8) Pflege eines Urnengrabes / Jahr Restruhefrist **44,00 €**

Für mehrstellige Wahlgräber wird der Gebührensatz für ein 1-stelliges Wahlgrab entsprechend der Anzahl der Grabstellen multipliziert und in Rechnung gestellt.

Die Gebühren zu Ziff. 1.3.5 bis 1.3.8 sind entsprechend der Restnutzungszeit in einer Summe nach Erteilung des Auftrags durch den/die Auftragsgeberin zu zahlen.

## **H) Zusätzliche Leistungen des Friedhofspersonals**

- |   |                |
|---|----------------|
| 1.1) Für zusätzliche Leistungen des Friedhofspersonals,<br>z. B. das Entfernen von Bäumen, hochwachsenden<br>Sträuchern u. ä. auf Grabstätten werden<br>pro Std. Arbeitseinsatz erhoben | <b>39,00 €</b> |
|---|----------------|

## **I) Sonstige Verwaltungsgebühren**

- |  |               |
|--|---------------|
| 1.1) Abschriften von Rechnungen  | <b>2,00 €</b> |
| 1.2) Ausfertigung von Urkunden<br>über die Übertragung des Nutzungsrechts  | <b>4,50 €</b> |
| 1.3) Zweitausfertigungen von Urkunden über<br>die Verleihung, die Verlängerung sowie die<br>Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | <b>4,50 €</b> |

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderung vom 01.10.2012 zur Gebührensatzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Sennegemeinde Hövelhof vom 19.12.2001 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hövelhof, 01.10.2012

gez. Berens  
Bürgermeister

gez. Langemeier  
Schriftführer

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende am 27.09.2012 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2001 über die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Sennegemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV.NW.2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i. d. F. v. 26.08.1999 (SGV.NW.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV.NW.2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 01.10.2012  
Der Bürgermeister

Berens